Deutscher Pétanque Verband – Landesverband Nord e. V.

Rechtsordnung

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Pflichten der Verbandsangehörigen

Die Organe und Ausschüsse des Landesverbands, die Mitglieder (Vereine und Spielgemeinschaften) sowie die weiteren Verbandsangehörigen (die Mitglieder der Vereine und Spielgemeinschaften) haben das Recht und die Pflicht für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und die Einhaltung des Rechts im Verbandsleben zu sorgen.

Die geschriebenen und die allgemein anerkannten Regeln des Pétanquesport sind zu beachten.

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Verbandsgerichts

- 1. Die Rechtspflege innerhalb des Landesverbands nimmt ein unabhängiges Verbandsgericht nach Maßgabe dieser Rechtsordnung wahr.
 - Dessen Mitglieder sind nur den allgemeinen Gesetzen und den jeweils einschlägigen Satzungen und Ordnungen des Landesverbands und des Deutschen Pétanque Verbandes unterworfen.
- 2. Das Verbandsgericht entscheidet gemäß den Rechtsgrundlagen des Landesverbands und des DPV sowie der jeweils einschlägigen Satzungen und Ordnungen.

§ 3 Aufgabe des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist höchste Rechtsinstanz innerhalb des Landesverbandes und hat Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des Landesverbandes und die geschriebenen und anerkannten Regeln des Sports in erster Instanz zu korrigieren und zu ahnden.

§ 4 Verbandsangehörige als Mitglieder des Verbandsgerichts

- 1. Jede/r volljährige Verbandsangehörige des Landesverbandes kann Mitglied des Verbandsgerichts werden.
- 2. Er darf nicht durch Sperre der Lizenz, ein anhängiges Verfahren oder einer anderen laufenden Strafmaßnahme des Verbandsgerichts belastet sein.

§ 5 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- 1. Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Das Verbandsgericht setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. einem/einer Vorsitzenden,
 - b. zwei Beisitzern,
 - c. zwei Ersatzbeisitzern.
- 2. In jedem Verfahren wird in der Besetzung mit drei Mitgliedern entschieden. Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Vorsitzenden im Sinne des § 13 (4) der Satzung des Landesverbandes ist unzulässig, es sei denn, der Vorsitzende ist befangen.

§ 6 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts ergibt sich aus den maßgeblichen Regelungen der Satzung des Landesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit insbesondere aus § 12 (1) und (2) sowie §13 (2)).

II. Verfahren

§ 7 Einleitung eines Verfahrens

- 1. Das Verfahren ist durch schriftlichen Antrag einzuleiten.
- 2. Der Antrag ist an das Verbandsgerichts zu richten und bei der Geschäftsstelle/dem Präsidenten des Landesverbandes einzureichen.
- 3. Der Antrag muss mindestens beinhalten:
 - a. Bezeichnung der Parteien,
 - b. eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
 - c. ein bestimmtes Begehren,
 - d. zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel.
- 4. Antragsberechtigt ist, wer durch eine Entscheidung oder ein Verhalten unmittelbar beschwert ist; im Falle des § 13 (2) e) Satzung des DPV ist nur der Landesverbandsvorstand antragsberechtigt.

§ 8 Entscheidung nach Lage der Akten

- Entscheidungen des Verbandsgerichts erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende sie anordnet.
- 2. Jeder dem Verbandsgericht zugegangene Vorgang ist unverzüglich zu behandeln; sofern möglich sollte die Entscheidung sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Landesverband und dem Eingang des Vorschusses auf dem Konto des Landesverbandes (vgl. § 31 (1)) ergehen.

§ 9 Ermittlungen

Die Ermittlungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer.

Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Ladungsfrist

Bei einer mündlichen Verhandlung gilt eine Ladungsfrist von 14 Kalendertagen; diese kann einvernehmlich verkürzt werden.

§ 11 Zeugen

- 1. Zeugen werden nach einer vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln vernommen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach Abschluss ihrer Vernehmung beiwohnen.
- 2. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage im Sinne des allgemeinen Prozessrechts (SPO, ZPO, VWO, etc.) zu belehren.

3. Bei Nichterscheinen kann der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe nach § 14 dieser Rechtsordnung verhängen.

§ 12 Das letzte Wort

Die anwesenden Beschuldigten haben das "letzte Wort".

§ 13 Entscheidung

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit kurzer Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Verkündung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Sitzungsordnung; Verhandlung in Abwesenheit

- 1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können von dem Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Ermahnungen, Verweisen, Geldstrafen oder im Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
- 2. Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 15 Befangenheit

- 1. An einem Verfahren darf als Mitglied des Verbandsgerichts nicht mitwirken:
 - a. wer selbst beteiligt ist,
 - b. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 - c. wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandsgerichts in der Angelegenheit tätig geworden ist,
 - d. wer Mitglied eines Vereines ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.
- 2. Wenn die Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts über die Zulassung.
- 3. Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären.
- 4. Für den Fall, dass das Verbandsgericht in gewählter Besetzung wegen Befangenheit nicht mehr verhandeln und entscheiden kann, wählt das Verbandsgericht ein Entscheidungsgremium aus Persönlichkeiten, welche die Voraussetzungen des § 4 dieser Rechtsordnung erfüllen.

Dieses Gremium bestimmt seinen Vorsitzenden, die beiden Beisitzer und die beiden Ersatzbeisitzer durch interne Wahl selbst.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordene Angelegenheit absolute Verschwiegenheit zu wahren.

Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen.

§ 17 Verjährung; Fristen

- 1. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, frühestens jedoch nach drei Monaten nach Datum des Begehens. Andere Verstöße verjähren nach einem Jahr.
- 2. Soweit die Mitglieder des Landesverbandes keine speziellen Regelungen erlassen haben oder ein Fall des § 13 (2) c) der Satzung des DPV-LV Nord e. V. vorliegt, ist das Verfahren spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes anhängig zu machen.
- 3. Die Fristen sind Ausschlussfristen.
- 4. Durch die Einleitung des Verfahrens wird die Verjährung unterbrochen.

III. Rechtsmittel

§ 18 Berufung

- 1. Gegen jede Entscheidung des Verbandsgerichtes können die Beteiligten, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, schriftlich Berufung einlegen, sofern sie durch die Entscheidung in ihren Rechten betroffen sind.
- 2. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und gemäß § 13 (3) der Satzung an das DPV Verbandsgericht als Berufungsinstanz zu richten.
- 3. Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde.
- 4. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Kalendertag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 19 Aufschiebende Wirkung

- 1. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2. Die Berufungsinstanz kann auf Antrag eines Beteiligten aber eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen.
- 3. Ausgenommen hiervon ist eine Sperre bei Verstößen gegen die Sportdisziplin.

§ 20 Form- und Fristverletzung

Bei Form- und Fristverletzungen, welche der Rechtsmittelkläger zu vertreten hat, ist das Rechtsmittel durch schriftliche Entscheidung zu verwerfen.

IV. Strafen

§ 21 Ahndung von sportlichen Vergehen

- 1. Sportliche Vergehen können mit Strafe geahndet werden.
- 2. Sportliche Vergehen sind insbesondere:
 - a. Tätlichkeiten, insbesondere gegen Mitspieler, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter, Zuschauer oder unbeteiligte Außenstehende;
 - b. Beleidigung oder Bedrohung insbesondere von Mitspieler, Mitglieder der Jury, Schiedsrichter oder Zuschauer;
 - c. Nichtbefolgen von Anordnungen von Mitgliedern der Jury oder Schiedsrichtern;

- d. schuldhaftes Herbeiführen eines Spiel- oder Turnierabbruchs;
- e. aktive oder passive Bestechung;
- f. Spielmanipulation;
- g. verbandsschädigendes Verhalten;
- h. unsportliches Verhalten, insbesondere fremdenfeindliches, rassistisches, politisch extremistisches, obszönes, anstößiges, weltanschaulich oder provokativ beleidigendes Verhalten.

§ 22 Geltungsbereich

- 1. Es können bestraft werden:
 - a. Landesverbandsvorstand,
 - b. Mitglieder des Landesverbandes (Vereine und Spielgemeinschaften),
 - c. Einzelpersonen.

§ 23 Katalog der Strafen

- 1. Als Katalog der Strafen gilt § 12 (3) der Satzung des Landesverbands.
- 2. Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ausgesprochen werden.

§ 24 Ermahnung

Eine "Ermahnung" ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

§ 25 Verweis

Der "Verweis" ist die stärkere Version einer "Ermahnung".

§ 26 Auflage

- 1. Durch eine "Auflage" wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die "Auflage" muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben.
 - Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der "Auflage" zu erwarten ist.
- 2. Zur Erfüllung von "Auflagen" aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen. Bei Nichteinhaltung können "Sperren" ausgesprochen werden.

§ 27 Sperre; Bewährung

- 1. Die "befristete Wettkampfsperre", die "befristete Sperre eines Vereines" und die "befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes" müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein.
 - Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
- 2. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn hierdurch eine ausreichende Wirkung zu erwarten ist.
 - Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden sein.

- 3. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue Sportwidrigkeiten begeht.
- 4. Mit einer "Sperre" oder einem "Ausschluss" ist automatisch auf Einzug der Lizenz, bzw. des Schiedsrichterausweises zu erkennen.

§ 28 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

- 1. Bei der Verhängung von Strafen sind das gerügte Geschehen und die gesamte Persönlichkeit zu würdigen.
 - Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zum sportlichen Vergehen sein.
- 2. Bei der Auswahl und der Bemessung von Strafen sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a. das bisherige Verhalten,
 - b. die Folgen des sportlichen Vergehens,
 - c. das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
 - d. das Verhalten nach Begehung des Vergehens,
 - e. die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- 3. Die Strafen gemäß § 12 (3) a) g) und (4) der Satzung des Landesverbandes können nebeneinander verhängt werden

§ 29 Bagatellsachen

Das Verbandsgericht kann ein Verfahren in jeder Lage mit oder ohne die Anordnung von Auflagen einstellen, wenn die Schuld des Verursachers gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 30 Strafen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog der Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 12 (3) e) oder f) der Satzung des Landesverbandes ausgesprochen werden kann.

V. Kosten und Gebühren

§ 31 Gebühren und Auslagen

- 1. Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind Gebühren als Vorschuss an die Kasse des Landesverbandes zu zahlen.
 - Ohne den Eingang des Mindestbetrages nach Satz 3 auf dem Konto des Landesverbandes wird mit der Behandlung des Falles nicht begonnen.
 - Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt mindestens 100,00 Euro.
 - Absatz 1 gilt nicht für Verfahren nach § 13 (2) e) der Satzung des Landesverbandes.
- 2. Das Verbandsgericht kann im Falle einer mündlichen Verhandlung seine weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen.
- 3. Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie wird mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.
- 4. Die Kosten können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Bei einer Entscheidung mit Strafe ist der Bestrafte stets zur Kostenübernahme zu verurteilen.

5. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens übernimmt der Landesverband die Kosten.

§ 32 Kostenerstattung

Geladene Zeugen und Sachverständige sowie ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen gemäß der "Kostenerstattungsregelung" des DPV.

Die Kosten eines beauftragten Rechtsanwaltes sind nicht zu erstatten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Ergänzungsbestimmungen

Allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln sind zu beachten.

§ 34 Begnadigungsrecht

- Das Begnadigungsrecht steht dem Landesverbandsvorstand zu.
 Vor der Entscheidung über das Gnadengesuch ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts zu hören, der das betreffende Urteil erlassen hat.
- 2. Ein Gnadengesuch ist nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der erkannten Strafe abgegolten ist.
- 3. Gnadengesuche sind unmittelbar an den Landesverbandsvorstand zu richten.

§ 35 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung tritt mit Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 18.02.2012 in Kraft